V E R O R D N U N G

über die Parkgebühren im Markt Bad Hindelang (Parkgebührenordnung)

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachgenannten Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten oder einer vor Ort ausgewiesenen digitalen Park-App zulässig ist:

1.	**Hindelang**	a) Schwimmbad b) Sportplatz und Kunstrasenplatz
2.	**Bad Oberdorf**	a) Grüebplätzle
3.	**Hinterstein**	a) Auf der Höhe b) Festhalle c) Prinze Gumpe d) Säge
4.	**Oberjoch**	a) Dorf b) Iselerbahn c) Kematsried (Moorrunde)
5.	**Unterjoch**	a) Dorf (Wertachbrücke) b) Obergschwend

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf den entsprechenden Flächen (§ 1).

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich (§ 1) in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) parkt.

§ 4
Gebühren

(1) Die gebührenpflichtige Zeit besteht auf den Parkplätzen gem. § 1 Nr. 3 a (Auf der Höhe), Nr. 3 b (Festhalle) und Nr. 3 c (Prinze Gumpe) täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr. Auf allen übrigen Parkplätzen besteht die gebührenpflichtige Zeit täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr.

(2) Die Gebühren werden pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Hindelang	Schwimmbad	3 € bis 2 h	5 € bis 4 h	7 € / Tag	
	Sportplatz und Kunstrasenplatz	3 € bis 2 h	5 € bis 4 h	7 € / Tag	
Bad Oberdorf	Grüebplätzle	3 € bis 2 h	5 € bis 4 h	7 € / Tag	
Hinterstein	Auf der Höhe		7 € bis 4 h	10 € / Tag	
	Festhalle	3 € bis 2 h	5 € bis 4 h	10 € / Tag	
	Prinze Gumpe	3 € bis 2 h	5 € bis 4 h	10 € / Tag	
	Säge		4 € bis 4 h	7 € / Tag	7 € je weiterer Tag
	Wohmobilstellplatz (ausgewiesener Bereich)			25 € / Tag	25 € je weiterer Tag

Oberjoch	Dorf	kostenlos bis 1 h		5 € / Tag
	Iselerbahn			5 € / Tag
	Kematsried	2 € bis 1 h	3 € bis 2 h	5 € / Tag
Unterjoch	Dorf	3 € bis 2 h	5 € bis 4 h	7 € / Tag
	Obergschwend		4 € bis 3 h	5 € / Tag

(3) Durch Anordnung kann vom Gebührentarif und der Höchstparkdauer gem. Abs. 2 zu besonderen Anlässen (Feiertage, Ferienzeit) abgewichen werden.

(4) Durch Anordnung können zu Großveranstaltungen für eigens ausgewiesene Parkflächen über die Festlegungen gem. Abs. 2 Gebühren erhoben werden.

(5) Die Zahlung der Gebühren kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Parkplatz eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 5
Sonstige Regelungen

1. Auf den Parkplätzen ist mit Ausnahme des Parkplatzes gem. § 1 Nr. 3 d (Säge) mehrtägiges parken nicht zugelassen (max. ein Tagesticket).

2. Der Parkplatz gem. § 1 Nr. 4 c (Kematsried) ist nur in den Wintermonaten in Betrieb.

3. In der Zeit von 15.11. bis 31.03. darf auf allen Parkplätzen (gem. § 1) zwischen 0.00 und 6.00 Uhr zum Zwecke der Schneeräumung (Winterdienst) nicht geparkt werden.

4. Für Wohnmobile, Caravans und sonstige Campingfahrzeuge besteht auf allen Parkplätzen mit Ausnahme des Parkplatzes gem. § 1 Nr. 3 d (Säge) ein Nachtparkverbot von 20.00 bis 7.00 Uhr.

5. Für alle weiteren Fahrzeuge besteht ein generelles Nachtparkverbot wie folgt:

   5.1 von 22.00 bis 6.00 Uhr auf dem Parkplatz gem. § 1 Nr. 5 a (Unterjoch Dorf)
   5.2 von 22.00 bis 7.00 Uhr auf dem Parkplatz gem. § 1 Nr. 3 a (Auf der Höhe)
   5.3 von 24.00 bis 7.00 Uhr auf den Parkplätzen gem. § 1 Nr. 3 b (Festhalle) und Nr. 3 c (Prinze Gumpe)

6. Im Rahmen der geltenden Nachtparkverbote kann je Parkplatz eine Fläche ausgewiesen werden, in der Nachtparken in einer begrenzten Anzahl geordnet erlaubt wird.

7. Zusätzlich zu den festgelegten Nachtparkverboten gilt auf allen Parkplätzen mit Ausnahme des Parkplatzes gem. § 1 Nr. 3 d (Säge) ein generelles Übernachtungsverbot (auch in PKW`s und Kleinbussen).

8. Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können vom Markt Bad Hindelang im Einzelfall zugelassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 03.07.2020 außer Kraft.

Bad Hindelang, 13.04.2022

gez.
Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin